



Brüssel, den 26. Februar 2019  
(OR. en)

6551/1/19  
REV 1

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2017/0224(COD)

---

CODEC 467  
COMER 31  
FDI 9  
COMPET 152  
IND 53

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung  
ausländischer Direktinvestitionen in der Union (**erste Lesung**)  
- Annahme des Gesetzgebungsakts

---

1. Die Kommission hat den eingangs genannten Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 207 Absatz 2 AEUV stützt, am 13. September 2017 dem Rat übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 18. April 2018 abgegeben<sup>2</sup>.
3. Der Ausschuss der Regionen hat am 23. März 2018 Stellung genommen<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Dok. 12137/19.

<sup>2</sup> ABl. C 262 vom 25.7.2018, S. 94.

<sup>3</sup> ABl. C 247 vom 13.7.2018, S. 28.

4. Das Europäische Parlament hat am 14. Februar 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein<sup>4</sup>.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
  - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 72/18 auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung Italiens und des Vereinigten Königreichs als A-Punkt billigt;
  - beschließt, die in Addendum 1 enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen und zusammen mit dem Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen;
  - beschließt, die in Addendum 2 enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---

<sup>4</sup> Dok. 6222/19.